



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Oliver Kumbartzky (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Wildtierstationen in Schleswig-Holstein

1. Wie viele Pflegestellen für in Not geratene Wildtiere gibt es in Schleswig-Holstein und wo befinden sich diese?

Pflegestationen für Wildtiere benötigen zu ihrem Betrieb eine Tiergehegenehmigung gemäß § 28 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG). Nach Angabe der unteren Naturschutzbehörden bestehen in Schleswig-Holstein mindestens 14 Pflegestationen, die in der folgenden Tabelle im Einzelnen dargestellt sind.

Kreis/kreisfreie Stadt	Bezeichnung der Station	Ort
NF	*	
NF	Westküstenpark als Rehabilitationsstation für verölte Seevögel,	Wohldweg 6, 25826 St. Peter-Ording
FL	keine	
SL	Tiergehege Muschalla – Freigehege und Voliere für verletzte und aufgefundenen Tiere	Loftlunder Weg 2, 24983 Handewitt
SL	Freigehege Bergenhusen – Aufnahme von Störchen	Bergenhusen NABU 24861 Bergenhusen
SL	Greifvogelstation sowie Rehabilitation für verölte Seevögel; Dt. Tierschutzbund e.V.	Weidefelder Weg 14 Kappeln
RD	Verein Igelhilfe Westerrönfeld e.V	Rudolf-Kinau-Straße 10, 24784 Westerrönfeld
NMS	*	

Kreis/kreisfreie Stadt	Bezeichnung der Station	Ort
KI	*	
HEI	Seehundstation Friedrichskoog e.V. (Seehunde, Kegelrobben)	An der Seeschleuse 4, 25718 Friedrichskoog
HEI	Wildtierhilfe Fiel e. V.	Fiel 46, 25785 Nordhastedt
HEI	Falkenhof Eisenschmidt (Greifvögel)	Hauptstrasse 37, 25782 Schalkholz
PLÖ	Wildtierheim Preetz Vogelschutzgruppe der ev. Jugend Preetz	Kirchplatz 8 24211 Preetz
OH	Uhuvoliere (Gemeinde Kasseedorf), Stiftung Elisabeth Mierendorff, Hilfe für Tiere in Not	Oldenburger Landstraße 20, 23701 Eutin
OH	Vogelpark Niendorf,	23669 Niendorf
SE	Wildpark Eekholt	Eekholt 1 24623 Großenaspe
SE	*	
IZ	keine	
HL	keine	
OD	keine	
PI	Wildtier- und Artenschutzzentrum Hamburg	Am Sender 2 25365 Klein Offenseth-Sparrieshoop Tel. 04121 4501939
RZ	Wildpark Mölln	Waldhallenweg 11, 23879 Mölln

* eine Beantwortung der Frage war den betreffenden Kreisen in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

2. Betreibt oder unterstützt das Land Schleswig-Holstein Pflegestellen für in Not geratene Wildtiere? Wenn ja, welche Einrichtungen werden durch das Land unterstützt und wie sieht die Unterstützung aus? Wenn nein, warum nicht?

Nein.

Zwar erlaubt § 45 Absatz 5 BNatSchG abweichend von den Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG sowie den Besitzverboten, die Aufnahme verletzter, hilfloser oder kranker Tiere, um sie gesund zu pflegen. Mit dieser Erlaubnis wird allerdings nicht artenschutzfachlichen Erfordernissen gefolgt. Es handelt sich allein um die Förderung von Bemühungen, die auf der Grundlage tierschutzrechtlicher Überlegungen fußen.

Zudem muss insbesondere bei der Aufnahme von Wildtieren sensibel vorgegangen werden. Die Haltung in Pflegeeinrichtungen bedeutet für diese in der Regel eine enorme Belastung (Stress), die schnell den Tatbestand des erheblichen Leidens erfüllen kann. Sollte die Gefahr bestehen, dass einzelne Tiere nicht vollständig genesen und in vertretbarer Zeit wieder freigesetzt werden können, sollte grundsätzlich von einer Pflege abgesehen und allenfalls eine tierschutzgerechte Tötung erwogen werden.

Nur in sehr seltenen Fällen ist es angezeigt, erkrankte oder verletzte Tiere aus

artenschutzfachlichen Erwägungen heraus zu pflegen. Dies könnte zum Beispiel der Fall bei sehr seltenen Tierarten sein, bei denen bereits einzelne anthropogen verursachte Individuenverluste populationsgenetische Verluste darstellen würden. Zur Unterbringung dieser sehr selten auftretenden Fälle bedarf es aber keiner speziellen Einrichtung des Landes. In der Regel finden sich in diesen Fällen zoologische Gärten, die bereit sind, diese Pfleglinge zu betreuen.

Auf der Grundlage populationsbiologischer Erwägungen muss die Pflege und Freisetzung erkrankter Wildtiere grundsätzlich kritisch hinterfragt werden. Tiere wild lebender Arten sind den Einflüssen der freien Wildbahn uneingeschränkt ausgesetzt. Nur die an die jeweils herrschenden Verhältnisse ihres Lebensraumes am besten angepassten Individuen haben mittel- bis langfristig eine Chance, ihre Merkmale in die Folgegenerationen zu übertragen. Dieses Zusammenspiel aus genetischer Variabilität und Selektion durch Umwelteinflüsse erlaubt eine Anpassung auch an regional unterschiedliche Lebensraumverhältnisse (Raum) und sich ändernde Lebensbedingungen im Verlauf der Erdgeschichte (Zeit). Eine Förderung möglicherweise schlecht angepasster Individuen und deren Wiedereinbringung in die Freilandpopulation birgt die Gefahr, dass die Anpassungsfähigkeit der betroffenen Population langfristig gestört und ihre Überlebenschance insgesamt verschlechtert wird. Aus diesem Grund werden entsprechende Einrichtungen aus Mitteln des Artenschutzes nur dann gefördert, wenn sie Wiederansiedlungsprojekte, die durch das Land befürwortet werden, unterstützen können. Derzeit gibt es derartige Wiederansiedlungsprojekte im Land aber nicht.

Eine Förderung aus Gründen des Tierschutzes ist ebenfalls nicht möglich, da entsprechend gewidmete Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen.

3. Ist der Landesregierung bekannt, wie viele Tiere in den Wildtierstationen in den letzten fünf Jahren jeweils versorgt wurden? Wenn möglich, bitte die Anzahl der versorgten Tiere jährlich differenziert angeben.

Nein.

Das Land selbst unterstützt entsprechende Stationen nicht. Über die Zahl der versorgten Tiere in den durch die Kreise genehmigten Stationen liegen keine Informationen vor. Zwar müssen in den Stationen Ein- und Ausgangsbücher geführt werden, eine Auswertung dieser Gehegebücher war jedoch in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

4. Ist der Landesregierung bekannt, wie hoch die jeweilige Kapazität und die jeweilige Auslastung der Wildtierstationen sind? Sofern möglich, bitte die Kapazitäten und die Auslastungen für die letzten fünf Jahre differenziert angeben.

Nein, siehe Antwort zu Frage 2 und 3.

5. Wie unterscheiden sich die Anforderungen bei der Pflege von Wildtieren zur sonst in Tierheimen üblichen Versorgung von Haustieren? Ergeben sich dadurch erhöhte Anforderungen an Unterbringung, medizinisches Fachwissen oder Finanzmittelbedarfe?

Die Pflege von Wildtieren unterscheidet sich im Vergleich zur üblichen Versorgung von Haustieren in Tierheimen ganz wesentlich. Haustiere haben im Verlauf eines Domestikationsprozess, der sich über Jahrtausende hinziehen kann, zahlreiche Anpassungen an den Hausstand erworben. Hiervon sind sowohl morphologische als auch ethologische Merkmale betroffen. Diese Anpassungen erleichtern beziehungsweise erlauben in der Regel den betroffenen Tieren erst das Leben im Umfeld des Menschen.

Bei der Haltung von Wildtieren sind dementsprechend über reine Haltungsanforderungen hinaus zahlreiche weitere Bedingungen zu erfüllen, die eine verhaltensgerechte Unterbringung verantwortbar erscheinen lassen. Sie stellen deutlich erhöhte Anforderung an die Größe und die Ausgestaltung der jeweiligen Gehege, an ihre Ernährung und an die Anreicherung ihres Lebensumfeldes (Enrichment). Hierzu bedarf es im Vergleich zur Haltung von Haustieren wesentlich erweiterter Kenntnisse an die Ansprüche der jeweils gehaltenen Wildtierarten. Darüber hinaus gestaltet sich die medizinische Versorgung von Wildtieren wesentlich schwieriger, da auch hierfür Spezialkenntnisse erforderlich sind, über die der Großteil der Veterinärmediziner – die ja in der Hauptsache Haustiere behandeln – nicht verfügt. In der Regel verfügen nur bestimmte Berufsgruppen oder Spezialisten über die zur Haltung von Wildtieren benötigten umfassenden Kenntnisse (Zootierpfleger, Zoologen, Zootierärzte).